

Sicherheit von Kinderspielzeug Deutscher Sonderweg hinsichtlich CMR-Stoffe

Schwerpunkt Kinderspielzeug: Die Sicherheit von Spielzeug wirkt sich auf die verletzlichste Verbrauchergruppe aus und liegt deshalb Familien, Gesetzgebung und Politik besonders am Herzen. Die Diskussion um die Zulässigkeit bestimmter chemischer Stoffe bewegt die Gesellschaft so sehr, dass der TV-Sender „Arte“ dem einen Sonderabend im Dezember 2012 („Gift im Spielzeug“) gewidmet hat. Neben notwendiger, seriöser Auseinandersetzung bietet die Thematik auch Raum für populistische (politische) Auseinandersetzungen.

2012: Brückenjahr der EU-Spielzeugrichtlinie

Das Jahr 2012 stellt ein Brückenjahr für die Spielzeugindustrie in rechtlicher Hinsicht dar. Seit Mitte 2011 gilt die neue Spielzeugrichtlinie verbindlich, mit Ausnahme bestimmter chemischer Anforderungen, die erst am 20.07.2013 Wirkung entfalten. Der europäische Gesetzgeber will mit der Richtlinie das Sicherheitsniveau in Europa harmonisieren und Handelshemmnisse innerhalb der EU abbauen.

Allgemeiner Teil der Neuen Richtlinie

Den wichtigsten Teil der Neuen Richtlinie stellen die Vorgaben an die technisch-konstruktive Sicherheit von Spielzeug dar. In Verbindung mit der Normreihe DIN EN 71 ff. werden insbesondere Anforderungen an die mechanischen, elektrischen und Brandsicherheitseigenschaften gestellt.

Durch die Spielzeugrichtlinie (genauer gesagt, durch die Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, das deutsche Umsetzungsgesetz) werden allen beteiligten Wirtschaftsakteuren wichtige Pflichten auferlegt. So gewährleistet zunächst der Hersteller bzw. der Einführer in die EG, dass nur konforme Spielzeuge auf den Markt kommen. Konform bedeutet dabei, dass die allgemeinen und besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Der Hersteller hat dazu eine Sicherheitsbewertung durchzuführen, eine Konformitätserklärung zu erstellen und für eine sichere Serienfertigung zu sorgen. Die Sicherheitsbewertung erfordert eine Analyse der Gefahren und die Bewertung der möglichen Exposition gegenüber den Gefahren.

Hinsichtlich der Erstickungsgefahr erhöht die Spielzeugrichtlinie die geltenden Anforderungen; neu geregelt sind etwa Gefahren wie Strangulation, die Bereiche Spielzeug, das mit Lebensmitteln

verbunden ist, das dazu bestimmt ist mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, Spielzeug, das dazu bestimmt ist in den Mund genommen zu werden, Aktivitätsspielzeug, elektrisch betriebene Aufsitzfahrzeuge, und Kosmetikspielzeug. Die Geräuschemissionen sind nunmehr ebenfalls explizit reglementiert.

Die Gebrauchsanleitung und notwendige Sicherheitsinformationen sind vom Hersteller bereitzustellen. Das System der Warnhinweise ist explizit geregelt. Warnungen, die dem bestimmungsgemäßen Gebrauch widersprechen sind verboten und solche, die kaufrelevant sein können, müssen vor dem Kauf klar erkennbar sein; diese Anforderung ist insbesondere auch im eCommerce umzusetzen.

Als äußeres Zeichen der Einhaltung der Sicherheitsstandards wird auf jedem Spielzeug die „CE-Kennzeichnung“ zwingend angebracht. Daneben existieren etliche weitere Prüfsiegel mit unterschiedlicher Verbreitung und Aussagekraft (GS-Zeichen, „Blauer Engel“, VDE-Zeichen, „spiel gut“, „fair spielt“).

Besondere Pflichten des Herstellers bestehen auch nachdem das Spielzeug in Verkehr gebracht ist. So muss er, wenn von dem Spielzeug Risiken ausgehen, Stichproben ziehen und ein Beschwerdebuch führen. Korrekturmaßnahmen und die Information der zuständigen Marktüberwachungsbehörde werden bei Nichtkonformität und Gefahr notwendig, weshalb der Identifikation und Rückverfolgbarkeit des Spielzeuges hoher Stellenwert beigemessen wird. Als gefährlich eingestufte Spielzeuge, die in mehreren Märkten vertrieben wurden, werden in das EU-Schnellwarnsystem RAPEX aufgenommen; in Bayern zudem in das Verbraucherinformationssystem.



Anforderungen in chemischer Hinsicht

Hinsichtlich der chemischen Anforderungen, die ab Mitte 2013 verbindlich gelten, sind zunächst die allgemeinen Rechtsvorschriften zu beachten. Spezifische Beschränkungen gelten für CMR-Stoffe (karzinogene, mutagene, reproduktionstoxische Stoffe). Diese sind teilweise ganz verboten ebenso wie bestimmte allergene Duftstoffe. Bei anderen Stoffen dürfen bestimmte (Migrations-) Grenzwerte nicht überschritten werden.

Umstritten sind jedoch die zu beachtenden Grenzwerte. Das Bundesinstitut für Risikobewertung befasst sich in Deutschland mit Fragen der chemischen Sicherheit. Auf den Erkenntnissen des Institutes basierend hält das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz das Schutzniveau der CMR-Stoffe in der neuen Richtlinie nicht für ausreichend, weil sie im Chemikalienrecht festgelegt wurden und die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern nicht berücksichtigen. Die Grenzwerte für Schwermetalle wie Blei, Arsen und Quecksilber sind demnach ebenso unakzeptabel, wie diejenigen für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe.

Um das derzeit in Deutschland geltende hohe Schutzniveau beibehalten zu können, arbeitet die Bundesregierung auf europäischer Ebene an einer Verschärfung der vorgesehenen europäischen Grenzwerte und damit einer Angleichung.

Zudem hat die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission angefragt, ob die deutschen Grenzwerte bis auf Weiteres Anwendung finden dürfen. Aufgrund einer weitgehend negativen Entscheidung der Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland im Mai 2012 Klage gegen die Kommission eingereicht.

Für den deutschen Rechtsanwender geltend die derzeitigen Anforderungen zunächst unverändert fort, da die europäischen Grenzwerte hinsichtlich Blei, Arsen, Quecksilber, Barium, Antimon und die Nitrosamine durch die 2. GPSVG noch nicht umgesetzt werden.

Sofern es keine Einigung auf einheitliche (abgesenkte) europäische Grenzwerte gibt, liegt es an den Herstellern, aus der Vorgabe des deutschen Sonderweges einen Wettbewerbsvorteil zu kreieren. Das Bewusstsein der Kunden in diesem Bereich steigt, wie exemplarisch die Veröffentlichung eines *Ökotest*-Artikels im Dezember zeigt, so dass die deutsche Spielwarenindustrie mit einem eigenen Qualitätslabel oder einer Selbstverpflichtung eine USP schaffen könnte. Damit wäre nicht nur der Produktsicherheit gedient – und im Idealfall auch der Achtung von Menschenrechten und Arbeitsbedingungen in den Produktionsländern – sondern die starke Stellung auf dem Weltmarkt könnte weiter ausgebaut werden. Dies gilt gerade für den lukrativen hochqualitativen Bereich.

